

# Vereinsatzung

## Tennis-Club-Wunstorf e.V., Sitz Wunstorf

### §1 Zweck des Vereins

1. Der Verein hat den Zweck, den Tennissport zu pflegen, insbesondere auch die Jugend für diesen Sport zu begeistern und unter den Mitgliedern geselligen Umgang zu fördern.
2. Der Verein ist gemeinnützig. Er erstrebt keinen Gewinn und verwendet etwaige Überschüsse ausschließlich zu satzungsgemäßen Zwecken.
3. Er ist politisch und konfessionell neutral. Er ist Mitglied des Niedersächsischen Tennisverbandes.
4. Der Vereinszweck soll durch folgende Mittel erreicht werden:
  1. Gewährleistung eines regelmäßigen und geordneten Spielbetriebes.
  2. Durchführung von Spielstunden unter Leitung eines Tennislehrers.
  3. Teilnahme an Vereinsmeisterschaften.
  4. Veranstaltung von Gesellschaftsabenden und Ausflügen.

### §2 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Tennis-Club-Wunstorf“ und hat seinen Sitz in Wunstorf. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Der Name wird sodann mit dem Zusatz versehen „eingetragener Verein“ („e.V.“)
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### §3 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jeder gut beleumundete Tennisfreund werden.
2. Der Verein besteht aus Ehrenmitgliedern, ordentlichen Mitgliedern, jugendlichen Mitgliedern und passiven Mitgliedern.
3. Personen, die sich in besonderem Maße Verdienste für den Verein erworben haben, können durch Beschluß der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie sind von der Beitragspflicht befreit.
4. Ordentliche Mitglieder sind aktive Mitglieder - sie nehmen an den sportlichen Veranstaltungen aktiv teil - die am 1.1. des laufenden Geschäftsjahres das 16. Lebensjahr vollendet haben.
5. Jugendliche Mitglieder sind aktive Mitglieder, die am 1.1. des laufenden Geschäftsjahres das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
6. Passive Mitglieder sind Mitglieder, die sich selbst nicht sportlich betätigen, aber im übrigen die Interessen des Vereins fördern.

### §4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Ordentliche Mitglieder, Ehrenmitglieder und passive Mitglieder haben das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung. Stimmrecht hat nur, wer seinen Halbjahresbeitrag bezahlt hat, es sei denn, daß ihm der Beitrag erlassen oder gestundet wurde.

2. Alle Mitglieder haben das Recht, der Vorstandschaft und der Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten. Sie sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
3. Alle aktiven Mitglieder haben das Recht, die Übungsstätten des Vereins unter Beachtung der Platzordnung und sonstiger Anordnungen zu benutzen.
4. Die mit einem Ehrenamt betrauten Mitglieder haben nur Ersatzansprüche für tatsächlich entstandene Auslagen.
5. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
6. Die Mitglieder sind verpflichtet,
  1. die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu fördern,
  2. das Vereinseigentum schonend und fürsorglich zu behandeln
  3. den Beitrag rechtzeitig zu entrichten.

## **§5 Beginn und Ende der Mitgliedschaft**

1. Die Aufnahme ist schriftlich zu beantragen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit.
2. Der Übertritt vom ordentlichen in den passiven Mitgliederstand oder umgekehrt muß dem Vorstand bis spätestens 31.12. des laufenden Geschäftsjahres mitgeteilt werden. Er ist wirksam ab 1.1. des folgenden Geschäftsjahres.
3. Die Mitgliedschaft endet
  1. durch Tod
  2. durch Austritt
  3. durch Streichung der Mitgliedschaft
  4. durch Ausschluß
4. Die Austrittserklärung hat schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erfolgen. Hierbei ist eine vierteljährliche Kündigungsfrist zum Schluß des Kalenderjahres einzuhalten.
5. Die Streichung der Mitgliedschaft kann auf Beschluß des Vorstandes erfolgen, wenn der Beitrag über den Schluß des Vereinsjahres hinaus nicht entrichtet wurde.
6. Der Ausschluß erfolgt
  1. bei groben oder wiederholten Verstoß gegen die Vereinssatzung oder gegen die Interessen des Vereins,
  2. wegen unehrenhaften Verhaltens innerhalb oder außerhalb des Vereinslebens,
  3. wegen groben unsportlichen oder unkameradschaftlichen Verhaltens
  4. aus sonstigen schwerwiegenden, die Vereinsdisziplin berührenden Gründen.
7. Über den Ausschluß, der mit sofortiger Wirkung erfolgt, entscheidet zunächst der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Vor Entscheidung des Vorstandes ist dem Mitglied, unter Setzung einer Frist von mindestens zwei Wochen, Gelegenheit zu geben, sich zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern. Der Ausschließungsbeschluß ist dem Mitglied unter eingehender Darlegung der Gründe durch eingeschriebenen Brief bekanntzugeben.
8. Gegen diesen Beschluß ist die Berufung zur Mitgliederversammlung statthaft. Die Berufung muß innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. In der Mitgliederversammlung ist dem Mitglied Gelegenheit zur persönlichen Rechtfertigung zu geben.
9. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsvergnen. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Sacheinlagen oder Spenden ist ausgeschlossen.

## **§6 Aufnahmegebühr und Jahresbeitrag**

1. Die Aufnahmegebühren und Beiträge werden auf der jährlichen Hauptversammlung für das jeweilige Geschäftsjahr neu festgesetzt.
2. Der Beitrag ist für das noch laufende Quartal zu bezahlen, wenn das Mitglied ausscheidet.
3. Neu eintretende Mitglieder sind erst dann spielberechtigt, wenn die Aufnahmegebühr entrichtet ist.
4. Der Vorstand hat das Recht, ausnahmsweise bei Bedürftigkeit oder sonstigen besonderen Voraussetzungen, die Aufnahmegebühr ganz oder teilweise zu erlassen, sie zu stunden oder Ratenzahlungen zu bewilligen.
5. Das Recht zu den gleichen Maßnahmen steht dem Vorstand unter denselben Voraussetzungen auch bezüglich des Jahresbeitrages zu.
6. Bis zum 1.3. des Geschäftsjahres haben alle Mitglieder die Hälfte des Jahresbeitrages zu entrichten. Der gesamte Jahresbeitrag ist bis spätestens 1.8. des laufenden Geschäftsjahres zu bezahlen.
7. Die aktive Sportbeteiligung kann durch den Vorstand vor Bezahlung des halben Jahresbeitrages untersagt werden.

## **§7 Organe des Vereins**

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung
3. der Vergnügungsausschuß

## **§8 Der Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus:
  1. dem 1. Vorsitzenden
  2. dem 2. Vorsitzenden
  3. dem Schriftführer
  4. dem Kassenwart
  5. dem Sportwart
  6. dem Jugendwart
  7. dem Pressewart
2. Der 1. Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der 2. Vorsitzende, vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des §26 BGB. Der Verhinderungsfall ist nicht nachzuweisen.
3. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Vereinsbeschlüsse.
4. Zum Abschluß von Rechtsgeschäften, die den Verein nicht mit mehr als 500,-DM belasten, ist der 1. Vorsitzende, bei seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende, selbständig befugt. Über alle übrigen Rechtsgeschäfte mit Ausnahme Grundsstücksverträgen und Verträgen, die mit der Aufnahme von Darlehen verbunden sind, entscheidet der Vorstand. Für Grundstücks- und Darlehensverträge ist die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich.
5. Der Kassenwart verwaltet die Vereinskasse und führt Buch über die Einnahmen und Ausgaben. Zahlungsanweisungen bedürfen der Unterschrift des Kassenwartes und eines weiteren Vorstandsmitgliedes.
6. Der Spielbetrieb untersteht dem Sportwart.

7. Der Schriftwart führt Protokoll bei den Versammlungen des Vorstandes und der Mitgliederversammlung. Das Amt des Schriftführers kann mit dem des Kassenwartes oder Sportwartes verbunden werden.
8. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt jedoch so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand ordnungsgemäß gewählt ist. Die Wiederwahl des Vorstandes ist möglich.
9. Der Vorstand faßt seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden und bei dessen Vertretung vom 2. Vorsitzenden berufen werden. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens vier Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Beschlußfähigkeit muß der 1. Vorsitzende bzw. Der 2. Vorsitzende binnen drei Tagen eine zweite Sitzung mit derselben Tagesordnung einberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vorstandsmitglieder beschlußfähig. In der Einladung zu der zweiten Versammlung ist auf diese besondere Beschlußfähigkeit hinzuweisen. Der Vorstand faßt seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der Erschienenen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters. Die Beschlussfassung des Vorstandes kann bei Einverständnis aller Vorstandsmitglieder auch in elektronischer Form erfolgen. Die beim 1., bzw. 2. Vorsitzenden eingehende elektronische Korrespondenz mit den übrigen Vorstandsmitgliedern wird von diesem zusammengefasst und das Ergebnis der Abstimmung sodann mitgeteilt. Diese Verfahrensweise ersetzt das Protokoll des Schriftwartes (Ziff.7, Satz1). **Die Beschlussfassung kann auch im Wege der elektronischen Kommunikation (z.B. per Telefon oder Videokonferenz) oder in einer gemischten Versammlung aus Anwesenden und Videokonferenz/anderen Medien/Telefon durchgeführt werden. Es soll die papierlose Vereinsverwaltung angestrebt werden.**
10. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes haben die übrigen Vorstandsmitglieder das Recht, einen Ersatzmann bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu bestellen.
11. Der Pressewart ist für die Öffentlichkeitsarbeit zuständig und sorgt für die regelmäßige Information der Medien über die Vereinsarbeit. Das Amt des Pressewartes kann mit jedem anderen Vorstandsamt verbunden werden.

## **§10 Die Mitgliederversammlung**

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal jährlich im 1. Quartal durch den Vorstand einzuberufen.
2. Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen in Textform zu laden. Dies kann auch in elektronischer Form geschehen.
3. Der Vorstand kann auch jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn der 10. Teil der stimmberechtigten Mitglieder dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich verlangt. In diesem Fall sind die Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung und Einhaltung der Frist von mindestens einer Woche einzuladen. Abs. 2, Satz 2 gilt entsprechend.
4. Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn die Einladung satzungsgemäß erfolgt ist.

## **§11 Aufgaben der Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

1. die Wahl des Vorstandes sowie die Wahl des Vergütungsausschusses,

2. die Wahl von zwei Kassenprüfern auf die Dauer von zwei Jahren. Die Kassenprüfer haben das Recht, die Vereinskasse und die Buchführung jederzeit zu prüfen. Über die Prüfung der gesamten Buch- und Kassenführung haben sie der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.
3. Die Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichtes des Vorstandes, des Prüfungsberichtes der Kassenprüfer und Erteilung der Entlastung.
4. Aufstellen des Haushaltsplanes.
5. Ernennung von Ehrenmitgliedern.
6. Die Beschlußfassung über Statusänderungen und alle sonstigen ihr vom Vorstand unterbreiteten Aufgaben sowie die nach der Satzung übertragenen Angelegenheiten.
7. Beschlußfassung über Auflösung des Vereins.
8. Beschlußfassung über die Höhe der Aufnahmegebühr und des Jahresbeitrages.

## **§12 Beschlußfassung der Mitgliederversammlung**

1. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der 1. Vorsitzende, bei seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende, bei Verhinderung beider ein vom 1. Vorsitzenden bestimmter Vertreter.
2. Die Mitgliederversammlung faßt ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der Erschienenen, es sei denn, Gesetz oder Satzung schreiben eine andere Stimmenmehrheit vor. Eine Vertretung in der Stimmabgabe ist unzulässig.
3. Die Beschlußfassung erfolgt durch Zuruf, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen oder Satzung dem entgegenstehen.
4. Die Wahl der Vorstandsmitglieder und der Kassenprüfer erfolgt geheim, wenn mindestens ein Viertel der erschienenen Mitglieder dieses beantragt, sonst durch Zuruf.
5. Bei der Wahl der Vorstandsmitglieder ist bei Stimmgleichheit ein zweiter Wahlgang erforderlich. Ergibt der zweite Wahlgang abermals Stimmgleichheit, so entscheidet das Los.
6. **Die Mitgliederversammlung kann auch im Wege der elektronischen Kommunikation (z.B. per Telefon oder Videokonferenz) oder in einer gemischten Versammlung aus Anwesenden und Videokonferenz/anderen Medien/Telefon durchgeführt werden. Ob die Mitgliederversammlung in einer Sitzung oder im Wege der elektronischen Kommunikation oder in einer gemischten Versammlung aus Anwesenden und Videokonferenz/anderen Medien/Telefon durchgeführt wird, entscheidet der Vorstand.**

## **§13 Der Vergnügungsausschuß**

1. Der Vergnügungsausschuß besteht aus einem Mitglied des Vorstandes und Vertretern der ordentlichen Mitglieder.
2. Der Vergnügungsausschuß kann sich beliebig aus der Reihe der aktiven und passiven Mitglieder durch Zuwahl ergänzen. Die gewählten Mitglieder sind dem Vorstand anzuzeigen.
3. Der Vergnügungsausschuß setzt das Programm für die gesellschaftlichen Veranstaltungen fest, das der Zustimmung des Vorstandes bedarf, bereitet die einzelnen Veranstaltungen selbstständig vor und leitet dieselben.

## **§14 Protokollierung der Beschlussfassung**

1. Die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung sind in Text- oder elektronischer Form zu protokollieren.
2. Über jede Mitgliederversammlung wird ein Protokoll aufgenommen, das vom jeweiligen Leiter der Sitzung und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist und in der jeweils aktuellen Fassung zur Einsicht- und Kenntnisnahme im Clubhaus ausgelegt wird.

### **§15 Satzungsänderung**

Eine Änderung der Satzung kann nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden. Bei der Einladung ist die Angabe des zu ändernden Paragraphen der Satzung in der Tagesordnung bekanntzugeben. Ein Beschluß, der eine Änderung der Satzung enthält, bedarf einer Mehrheit von drei Viertel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.

### **§16 Vermögen**

1. Alle Beiträge, Einnahmen und Mittel des Vereins werden ausschließlich zur Erreichung des Vereinszweckes verwendet.
2. Niemand darf durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden

### **§17 Haftpflicht**

Für die aus dem Spielbetrieb entstehenden Schäden und Sachverluste auf den Sportstätten und in den von dem Verein benutzten Räumen haftet der Verein den Mitgliedern und Gästen gegenüber nicht.

### **§18 Vereinsauflösung**

1. Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluß der Mitgliederversammlung, wobei drei Viertel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder für die Auflösung stimmen müssen.
2. Die Mitgliederversammlung ernennt zur Abwicklung des Geschäftes den 1. Vorsitzenden, den Kassenwart und ein weiteres Mitglied des Vereins zu Liquidatoren. Rechte und Pflichten der Liquidatoren bestimmen sich im übrigen nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches über die Liquidatoren (§§47 ff BGB).
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes, fällt das Vereinsvermögen an den Landessportbund Niedersachsen, der es unmittelbar und ausschließlich zu sportlichen Zwecken zu verwenden hat.